OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351630/3/RW

Datum:
Linz, 20. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, behoben und der Beschwerdeführerin, A__, für den Zeitraum von 13. Jänner 2025 bis einschließlich 31. Juli 2025 die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes wie folgt zuerkannt:

Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022,

Als eigene Mittel sind von A__ gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm. 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte (Invaliditätspension ab Erhalt) einzusetzen, die sie im Zeitraum vom 13. Jänner 2025 bis 31. Juli 2025 hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 10. Jänner 2025 eingelangt bei der belangten Behörde am 13. Jänner 2025 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen.

I.1.1. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Bf seit Mai 2018 durchgehend Invaliditätspension bezogen habe. Davor habe die Bf auch bereits von 2008 bis 2014 Invaliditätspension bezogen. Als letztes längeres Dienstverhältnis scheine betreffend die Bf ein solches beim Verein FAB von Mai bis November 2017 auf.

I.1.2. Die Bf habe der Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 26. August 2024 mitgeteilt, dass sie auf die ihr zuerkannte Invaliditätspension verzichte, da sie eine Arbeit aufnehmen werde. Daraufhin sei die Bf von der Pensionsversicherungsanstalt mit Schreiben vom 18. September 2024 darüber informiert worden, dass diese am 17. Oktober 2024 um 10:20 Uhr einen Termin bei einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie wahrzunehmen habe. Da die Bf diesen Termin nicht besucht habe, sei diese mit Schreiben vom 04. November 2024 darüber informiert worden, dass am 03. Dezember 2024 um 08:45 Uhr ein weiterer Termin bei einem Facharzt für Psychiatrie vereinbart worden sei. Auch dieser Einladung sei die Bf nicht nachgekommen, sodass der Bf wegen Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht mit Bescheid der B__ vom 10. Dezember 2024 die Invaliditätspension mit Ablauf des Monats Dezember 2024 entzogen worden sei.

I.1.3. Rechtlich begründet die belangte Behörde die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe damit, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht gegeben seien, weil bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wäre. Die Bf sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und habe ihre Ansprüche gegenüber Dritten gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht gewahrt, weil ihr die Invaliditätspension wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 366 ASVG entzogen worden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf am 30. Jänner 2025 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

I.2.1. In dieser bringt die Bf zusammengefasst vor, dass sie im 2. Halbjahr 2024 eine euphorisch/manische Phase gehabt habe und geglaubt habe, sie sei wieder in der Lage arbeiten zu gehen. Wegen des psychischen Ausnahmezustandes habe sie die Folgen ihres Handelns nicht abschätzen können. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sei ihr die Verletzung der Bemühungspflicht im 2. Halbjahr 2024 nicht vorzuwerfen.

I.2.2. Darüber hinaus versuche sie bereits ihr nicht vorwerfbares Fehlverhalten zu korrigieren. Gegen den Entziehungsbescheid der B__ vom 10. Dezember 2024 sei eine Klage eingebracht worden. Aus verfahrensrechtlicher Vorsicht werde sie noch im Jänner 2025 einen Antrag auf Invaliditätspension stellen. Zudem habe sie der B__ schriftlich bekanntgegeben, dass sie jedenfalls bereit sei, sich untersuchen zu lassen und sie habe um einen neuerlichen Untersuchungstermin gebeten. Sie erachte sich zusammenfassend in ihrem subjektiven Recht auf Gewährung der Sozialhilfe verletzt.

I.2.3. Mit der Beschwerde wurde eine Stellungnahme von Dr. C__ vom D__ vom 22. Jänner 2025 vorgelegt. In dieser stellt Dr. C__ dar, dass die Bf an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung sowie schizoaffektiven Störung leide.

Im Jahr 2024 sei es nach längerer stabiler Krankheitsphase zu einer deutlichen Verschlechterung des psychischen Zustandes gekommen. Die Patientin sei im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2024 insgesamt neun Mal in stationärer Behandlung gewesen. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung habe die Bf Termine zum Beispiel zur Verlängerung und Überprüfung der Invaliditätspension nicht wahrnehmen können. Nach der letzten Entlassung aus dem D__ im Oktober 2024 seien auch ambulante Kontrollen nicht möglich gewesen.

Weiters zieht Dr. C__ insgesamt aus medizinischer Sicht die Schlussfolgerung, dass die Bf aufgrund der schweren Chronizität ihrer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig sei und der Weiterverbleib in der Invaliditätspension daher unbedingt indiziert sei.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 eingelangt am 03. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Im Vorlageschreiben bringt die belangte Behörde zusammenfassend vor, dass die Stellungnahme des D__ ausführlich das Krankheitsbild der Bf schildere und in dieser der Verbleib in der Invaliditätspension als unbedingt indiziert dargestellt

werde. Durch die Höhe der Invaliditätspension gelte die Bf seit Jahren auf anderer gesetzlicher Grundlage als versorgt und müsse die Bf ihre Ansprüche gegen Dritte wahren. Leistungen der Sozialhilfe seien subsidiär. Die Bf befände sich sohin nicht in einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Oö SOHAG.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben die Verfahrensparteien keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj ist österreichische Staatsangehörige und lebt alleine in einer von der pro mente OÖ zur Verfügung gestellten Wohnung in E__. Die Bf genießt die Leistung „Wohnen teilbetreut" nach § 12 Abs. 2 Z 1 des Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz. Die Bf hat einen monatlichen Mietaufwand in Höhe von 360 Euro, einen darüberhinausgehenden Aufwand für das Wohnen hat die Bf nicht.

II.1.2. Die Bf war zuletzt von Mai bis Ende November 2017 in einem längeren Dienstverhältnis beim Verein FAB. Zwischen 2014 und 2018 bezog die Bf von der B__ ein Rehabilitationsgeld. Seit 2018 bis Ablauf des Monats Dezember 2024 erhielt die Bf eine unbefristete Invaliditätspension.

II.1.3. Die Bf leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung sowie an einer schizoaffektiven Störung. Aufgrund der schweren Chronizität ihrer psychischen Erkrankung ist die Bf wenig belastbar und daher arbeitsunfähig.

II.1.4. Mit Bescheid der B__ vom 10. Dezember 2024 wurde der Bf die unbefristete Invaliditätspension mit Ablauf des Monats Dezember 2024 entzogen. Die Entziehung der Invaliditätspension hat ihren Ursprung darin, dass die Bf der B__ am 26. August 2024 Folgendes schrieb: „Ich, A__ bin arbeitsfähig, möchte ab sofort auf die I-Pension verzichten, da ich eine Arbeit aufnehmen werde!"

II.1.5. Ausschließlich aufgrund des Schreibens der Bf vom 26. August 2024 wurde die Bf von der B__ mit Schreiben vom 18. September 2024 zur Nachuntersuchung für den 17. Oktober 2024 um 10:20 Uhr zu Dr. F__ einem Facharzt für Psychiatrie in die G-Straße in E__ vorgeladen. Da die Bf diesen Termin unentschuldigt nicht wahrnahm, lud die B__ die Bf mit Schreiben vom 04. November 2024 nochmals für den 03. Dezember 2024 zur Begutachtung zu Dr. F__ einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie in die G-Straße in E__ vor. Die Bf wurde in diesem Schreiben der B__ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr die Invaliditätspension ganz oder teilweise aberkannt werden kann, wenn sie sich einer Nachuntersuchung entzieht.
Abermals nahm die Bf den Termin bei Dr. F__ nicht wahr, was die B__ schlussendlich dazu veranlasste, der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht die Invaliditätspension zu entziehen.

II.1.6. Die Bf hatte im Zuge ihrer chronischen psychischen Erkrankung im 2. Halbjahr 2024 eine euphorisch/manische Phase. In dieser euphorisch/manischen Phase war die Bf krankheitsbedingt der irrtümlichen Meinung, dass sie wieder arbeitsfähig sei, was sie veranlasste, der B__ am 26. August 2024 mitzuteilen, auf die Invaliditätspension zu verzichten.

II.1.7. Auch die Tatsache, dass die Bf die Termine bei Dr. F__ nicht wahrnahm, ist auf eine Verschlechterung ihrer psychischen Beeinträchtigung vor allem die zu diesem Zeitpunkt vorliegende euphorisch/manische Phase zurückzuführen.
II.1.8. Gegen den Entziehungsbescheid der B__ vom 10. Dezember 2024 hat die Bf am 06. Februar 2025 eine Klage beim Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht. Dort wird das Verfahren zur AZ: 45 Cgs 152/25w geführt. Derzeit liegt in diesem Verfahren vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht lediglich die Klage der Bf und die Klagebeantwortung der B__ vor. Wann das Verfahren vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, lässt sich nicht feststellen. Die Bf hat seit Ablauf des Monats Dezember 2024 kein Einkommen und befindet sich seitdem in einer sozialen Notlage.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus deren Antrag vom 10. Jänner 2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe und aus den von der Bf zur Begründung ihres Antrages vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zum Verlauf des Verfahrens vor der B__ bis zum Erlass des Entziehungsbescheides ergeben sich chronologisch aus dem Inhalt des von der belangten Behörde vorgelegten Aktes. Die Tatsache, dass die Bf gegen den Entziehungsbescheid der

B__ Klage eingebracht hat, ergibt sich aus der im Akt der belangten Behörde aufliegenden Mitteilung der B__ vom 12. Februar 2025. Durch einen am 18. März 2025 getätigten Anruf bei der B__ konnte das Gericht ergänzend erfragen, dass das Verfahren vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht zur AZ: 45 Cgs 152/25w geführt wird und bis zum 18. März 2025 in diesem Verfahren lediglich die Klage und die Klagebeantwortung der B__ vorlagen.

II.2.2. Die Feststellung, dass die B__ ausschließlich aufgrund des Schreibens der Bf vom 26. August 2024 eine Wiederbegutachtung der Bf veranlassen wollte, ergibt sich aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 22. Jänner 2025 zu einer telefonischen Rückfrage bei der B__.

II.2.3. Die Feststellung, dass die Bf arbeitsunfähig ist, gründet sich auf den Inhalt der mit der Beschwerde vorgelegten Stellungnahme des die Bf seit 16 Jahren im D__ behandelnden Arztes. Auch die Tatsache, dass die Bf seit 2018 bis zum Entziehungsbescheid eine unbefristete Invaliditätspension bezog, spricht zweifelsfrei für die Annahme, dass die Bf krankheitsbedingt nicht arbeiten kann.

II.2.4. Die Feststellung, dass die Bf im 2. Halbjahr 2024 an einer euphorisch/manischen Phase litt und die Bf deshalb irrtümlich subjektiv davon überzeugt war, wieder arbeitsfähig zu sein, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dessen medizinische Richtigkeit in der Stellungnahme von Dr. C__ vom 22. Jänner 2025 bestätigt wird. Dr. C__ zeigt in seiner Stellungnahme auf, dass es bei der Bf nach einer längeren stabilen Krankheitsphase im Jahr 2024 zu einer deutlichen Verschlechterung des psychischen Zustandes kam. Dr. C__ weist darauf hin, dass die Bf zwischen Mai und Oktober 2024 insgesamt neun Mal im D__ in Behandlung war. Somit konnte das Gericht zweifelsfrei davon ausgehen, dass die Bf als sie am 26. August 2024 den Brief an die B__ verfasste, krankheitsbedingt irrtümlich aufgrund einer euphorisch/manischen Phase der Meinung war, sie sei wieder arbeitsfähig. Auch die festgestellte Tatsache, dass die Bf aufgrund einer Verschlechterung des psychischen Zustandes die Vorladungen der B__ zur Nachuntersuchung bei Dr. F__ unentschuldigt nicht wahrnahm, ergibt sich unmissverständlich und in sich schlüssig aus der Stellungnahme des die Bf seit mehr als 16 Jahren wegen ihrer psychischen Erkrankung behandelnden Arztes. Dr. C__ hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Bf aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung Termine wie zum Beispiel zur Überprüfung der Invaliditätspension nicht wahrnehmen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 24

Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]"

III.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, erfolgte Abweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe mit dem Argument, dass sie unverschuldet wegen ihrer Krankheit der B__ mitteilte auf die Invaliditätspension zu verzichten und unverschuldet die Mitwirkungspflicht im daran anschließenden Verfahrensverlauf verletzte.

III.2.1.Insofern ist die Bf mit ihrer weiterführenden Argumentation, dass ihr auch nach dem Oö SOHAG keine Verletzung der Bemühungspflicht vorgeworfen werden kann, durchaus im Recht. Die Bf war nach dem festgestellten Sachverhalt krankheitsbedingt, der irrtümlichen Annahme, sie könne wieder arbeiten. Die Tatsache, dass die Bf mit Schreiben vom 26. August 2024 der B__ mitteilte, sie verzichte auf die Invaliditätspension, weil sie arbeitsfähig sei, wobei dieses Schreiben das Nachuntersuchungsverfahren in Gang setzte, kann man der Bf daher nicht als Verletzung ihrer nach dem Oö. SOHAG bestehenden Bemühungspflicht anlasten. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass die Bf die von der B__ zur Nachuntersuchung vorgegebenen Termine bei Dr. F__ nicht wahrnahm. Die Bf versäumte krankheitsbedingt diese Termine und kann somit der Bf keine Verletzung der Bemühungspflicht vorgeworfen werden.

III.2.2. Im Übrigen normiert § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG, dass die hilfesuchende Person als Beitrag im Sinn des Abs. 1 Z 2, die Umsetzung der ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu leisten hat. Die B__ ist nicht der Träger der Sozialhilfe und auch keine Behörde nach dem Oö. SOHAG. Auch aus diesem Aspekt heraus, ist der Bf keine Verletzung der Bemühungspflicht nach dem Oö. SOHAG vorzuwerfen.

III.2.3. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Z 3 Oö SOHAG iVm § 14 Abs. 3 Oö SOHAG, welche festlegen, dass Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren sind, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist, ist festzuhalten, dass die Bf auch dieser gesetzlichen Vorgabe entspricht. Schlussendlich hat die Bf gegen den Entziehungsbescheid der B__ fristgerecht Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Linz eingebracht. Die Bf ist somit bemüht ihre Ansprüche gegenüber Dritten, nämlich gegenüber der B__ zu wahren.

III.2.4. Die Bf befindet sich nach dem festgestellten Sachverhalt in einer sozialen Notlage, weil sie seit Ablauf des Monats Dezember 2024 einkommenslos ist und kein sonstiges Vermögen zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes und des monatlichen Mietaufwandes besitzt.

III.2.5. Zu prüfen bleibt noch, ob der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe am Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047) scheitert. Eine allenfalls bestehende Forderung der Bf auf Weitergewährung der Invaliditätspension gegen die B__ könnte nur dann und nur insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – eigenen Mitteln gezählt werden, als sie liquide oder doch zumindest rasch liquidierbar wäre (vgl. aus der

ständigen hg. Judikatur zu den Mindestsicherungsgesetzen der Länder etwa das Erkenntnis des VwGH vom 23. Oktober 2012, Zl. 2012/10/0080). Entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung auf Grund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Träger der Mindestsicherung in Vorlage zu treten (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/10/0004). Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen aus, dass die besondere Betonung in § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG von „zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter" deutlich macht, dass bestehende Ansprüche alleine – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen.

Nun ist das Verfahren zur Klage der Bf gegen den Bescheid der B__ mit der ihr die Invaliditätspension entzogen wurde, gerade im Anfangsstadium, derzeit liegt lediglich die Klage sowie die Klagebeantwortung vor. Wann dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sein wird, steht naturgemäß nicht fest. Bei der allenfalls durch die B__ an die Bf nach Abschluss des Verfahrens vor dem Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht weiter zu gewährenden Invaliditätspension handelt es sich somit um keine liquide oder zumindest rasch liquidierbare Forderung. Allein der allenfalls bestehende Anspruch auf Weitergewährung der Invaliditätspension reicht für eine Anrechnung auf die beantragte Sozialhilfe nicht aus. Vielmehr kann die Bf eine Weitergewährung der Invaliditätspension nicht so rechtzeitig erlangen, dass sie in ihrem Bedarf nicht gefährdet wird bzw. ihre soziale Notlage überwinden kann, sodass der Träger der Sozialhilfe in Vorlage zu treten hat. Aus diesen Gründen war dem Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe stattzugeben.

III.2.6. Der Bf gebührt gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG der Richtsatz für eine alleinerziehende Person somit monatlich 1.209,01 Euro. Gemäß § 24 Abs. 4 Oö. SOHAG ist betreffend den ersten Monat der Hilfeleistung (Jänner 2025) eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen, sodass sich für 13. Jänner 2025 bis 31. Jänner 2025 ein Anspruch der Bf in der Höhe von 702 Euro (1.209,01/31*18) ergibt.

III.2.7. Die Befristung von Sozialhilfeleistungen ist in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG geregelt: *„Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen […] Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.*"

Der zitierten Bestimmung liegt zugrunde, dass die verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten soll.

Für das Gericht ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass bis Ende Juli 2025 eine Entscheidung des Landesgerichtes Linz als Arbeits- und Sozialgericht zu 45 Cgs 152/25w vorliegen könnte. In Anbetracht dessen, dass bei einer erfolgreichen Klagsführung der Bf gegen die B__, keine soziale Notlage mehr vorliegen würde, weil die Bf in diesem Fall die Invaliditätspension wiedererhalten würde, war die Sozialhilfeleistung bis 31. Juli 2025 zu befristen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Gesetzesbegriffes „zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter" in § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG (VwGH 17. Dezember 2014, Ro 2014/10/0004; 23. Oktober 2012, 2012/10/0080).

IV.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner